

Erlaubnispflicht für Honorar-Finanzanlagenberater

Stand: August 2018

Seit 01.08.2014 besteht für die Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater mit § 34h Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) ein eigenständiger Erlaubnistatbestand. Neben der Pflicht zur Einholung einer Erlaubnis nach § 34h Abs. 1 GewO müssen gewerblich tätige Honorar-Finanzanlagenberater sich unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme im Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO eintragen lassen.

Dieses Merkblatt informiert über die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und Registrierung. Zu den Auswirkungen des am 10.07.2015 in Kraft getretenen Kleinanlegerschutzgesetzes auf die Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater beachten Sie bitte die Hinweise in diesem Merkblatt (Ziffer 2.3). Einen Überblick über die sich aus der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) ergebenden Berufspflichten, die auch von Honorar-Finanzanlagenberatern zu beachten sind, haben wir in einem gesonderten Merkblatt für Sie zusammengestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Rechtsgrundlagen	3
2. Erlaubnispflicht nach § 34h GewO	3
2.1 Anlageberatung	4
2.2 Im Umfang der Bereichsausnahme	4
2.3 Umfang der Erlaubnis	4
3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht	5
4. Ablauf des Erlaubnisverfahrens	6
4.1 Antragsteller	6
4.2 Zuständige Erlaubnis- und Registerbehörde	6
4.3 Antragsformulare	6
4.4 Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen	
im Regelverfahren	6
4.4.1 Zuverlässigkeit	6
4.4.2 Geordnete Vermögensverhältnisse	7
4.4.3 Berufshaftpflichtversicherung	8
4.4.4 Sachkunde	8
4.5 Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen	
im vereinfachten Verfahren	10
4.6 Inhaltliche Beschränkungen und Auflagen	10
4.7 Geltungsbereich der Erlaubnis	10
5. Registrierung im Vermittlerregister	10
6. Spannungsfeld zu § 94 Abs. 1 WpHG	11
7. Gebühren	11

1. Rechtsgrundlagen

Die Regelung des § 34h GewO ist dem Erlaubnistatbestand des § 34f GewO für Finanzanlagenvermittler nachgebildet. In § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO wird weitgehend auf die Erlaubnisvorschriften des § 34f GewO Bezug genommen. Rechtsgrundlagen für die Erlaubnis- und Registrierungspflicht für Honorar-Finanzanlagenberater sind daher neben § 34h GewO auch die §§ 34f, 11a GewO. Konkretisierende Regelungen enthält die auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 34g GewO ergangene FinVermV. In diesem Merkblatt wird z. T. auch auf die Regelungen des Gesetzes über Vermögensanlagen (VermAnlG), des Kreditwesengesetzes (KWG), des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) sowie der Wertpapierhandelsgesetzbuches (WpHG) Bezug genommen.

Die folgenden Vorschriften sind im Internet unter <http://www.gesetze-im-internet.de> abrufbar:

- Gewerbeordnung (GewO)
- Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)
- Kreditwesengesetz (KWG)
- Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)
- Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)
- Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Die Allgemeine Muster-Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34f der Gewerbeordnung und zur Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermVwV) beinhaltet derzeit zwar noch keine eigenständigen Ausführungen zu § 34h GewO, ist aber durch die Bezugnahme von § 34h GewO auf § 34f GewO in wesentlichen Teilen auch für Honorar-Finanzanlagenberater relevant. Die FinVermVwV ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) abrufbar:

<http://bmwi.de/DE/Themen/Mittelstand/Mittelstandspolitik/gewerberecht,did=523644.html>

2. Erlaubnispflicht nach § 34h GewO

Die Erlaubnis nach § 34h Abs. 1 GewO benötigt, wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG gewerbsmäßig zu Finanzanlagen im Sinne des § 34f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 GewO Anlageberatung im Sinne des § 1 Abs. 1a Nr. 1a KWG erbringen will, ohne von einem Produktgeber eine Zuwendung zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein.

Die Tätigkeit eines Honorar-Finanzanlagenberaters ist nach § 34h Abs. 3 Satz 1 GewO dadurch gekennzeichnet, dass er sein Honorar vom Anleger bekommt. Zuwendungen von Dritten, die von ihm nicht beraten werden, darf er grundsätzlich nicht annehmen, insbesondere nicht vom Produktgeber. Ähnlich dem Versicherungsberater zeichnet sich der Honorar-Finanzanlagenberater durch eine besondere Neutralität gegenüber Produktanbietern und Emittenten aus. Für den Fall, dass ein Produkt nur mit einer Provision erhältlich ist, darf diese zwar auch von einem Honorar-Finanzanlagenberater angenommen werden, muss aber unverzüglich und ohne Abzüge an den Kunden weitergegeben werden (§ 34h Abs. 3 Satz 2 und 3 GewO und § 17a Abs. 2 FinVermV). Daneben besteht in diesem Fall eine Offenlegungspflicht nach § 17a Abs. 1 FinVermV gegenüber dem Anleger.

Aus § 34h Abs. 3 GewO ergibt sich, dass eine Honorarberatung zwar eine mit der Beratung in Zusammenhang stehende Vermittlung eines Anlageprodukts nicht grundsätzlich ausschließt. Eine solche Vermittlung ist jedoch nur zulässig, wenn sie unentgeltlich erfolgt oder, in den Fällen des § 34h Abs. 3 Satz 2 und 3 GewO, wenn die erhaltene Zuwendung unverzüglich an den Kunden ausgekehrt wird. Anders als für Versicherungsberater besteht demzufolge für Honorar-Finanzanlagenberater kein striktes Provisionsannahmeverbot.

Die Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO schließt eine gleichzeitige Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO aus (§ 34h Abs. 2 Satz 1 GewO). Auch die Zusammenarbeit eines § 34f GewO-Vermittlers mit einem § 34h GewO-Berater ist folglich nur in engen Grenzen möglich.

2.1 Anlageberatung

Die Anlageberatung ist in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a des KWG legal definiert und umfasst *„die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.“*

Nach § 34h Abs. 2 Satz 2 GewO müssen Honorar-Finanzanlagenberater *„ihrer Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Marktangebotenen Finanzanlagen zu Grunde legen, die von ihrer Erlaubnis umfasst sind und die nach Art und Anbieter oder Emittenten hinreichend gestreut und nicht beschränkt sind auf Anbieter oder Emittenten, die in einer engen Verbindung zu ihnen stehen oder zu denen in sonstiger Weise wirtschaftliche Verflechtungen bestehen.“*

2.2 Im Umfang der Bereichsausnahme

Nur für diejenigen Gewerbetreibenden, die im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG eine Beratung zu Finanzanlagen i. S. v. § 34f Abs. 1 GewO erbringen, reicht eine Erlaubnis nach § 34h Abs. 1 GewO aus. Für eine darüber hinausgehende Anlageberatung zu Finanzanlagen, die nicht in § 34f Abs. 1 GewO genannt sind, wie z. B. eine Anlage in Aktien, ist hingegen eine KWG-Erlaubnis erforderlich.

Durch das Erste Finanzmarktnovellierungsgesetz gibt es Änderungen in Bezug auf den Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG: Mit Wirkung zum 31.12.2016 erfasst die Bereichsausnahme im Bereich der Vermittlung von und Beratung zu Vermögensanlagen nur noch solche Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG, die erstmals öffentlich angeboten werden. Eine Beratung zu Vermögensanlagen, die auf dem Zweitmarkt angeboten werden, ist damit auf Grundlage einer Erlaubnis nach § 34f GewO nicht mehr zulässig. Vielmehr wird hierfür eine Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich sein.

2.3 Umfang der Erlaubnis

Hinsichtlich der Produktkategorien von Finanzanlagen, für die eine Erlaubnis als Honorar-Finanzanlagenberater beantragt werden kann, wird in § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO auf die in § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 GewO genannten Produktkategorien Bezug genommen. Die Erlaubnis kann auf einzelne Produktkategorien beschränkt oder als eine alle drei Produktkategorien umfassende Erlaubnis beantragt werden. Hingegen ist eine Beschränkung auf Teilbereiche einzelner Produktkategorien, z. B. Anteile oder Aktien an inländischen Investmentvermögen, nicht zulässig.

Produktkategorie 1: Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i. V. m. 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO)

Produktkategorie 2: Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen (§ 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GewO)

Produktkategorie 3: Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetzes (§ 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO)

Mit Wirkung zum 10.07.2015 ist das Kleinanlegerschutzgesetz in Kraft getreten. Partiarische Darlehen (Darlehen, bei denen der Darlehensnehmer/Anleger als Entgelt für die Überlassung des Geldes eine prozentuale Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des Darlehensnehmers erhält, ohne dass eine gesellschaftsrechtliche Verbindung vorliegt) und Nachrangdarlehen wurden in den Katalog der Vermögensanlagen nach § 1 Abs. 2 VermAnlG aufgenommen. Dasselbe gilt für sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln (§ 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG). Voraussetzung ist in allen Fällen, dass die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG zu qualifizieren ist. Unter § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG können unter bestimmten Voraussetzungen auch Direkt-Investments in Sachgüter (z. B. Beteiligungen an dem Erwerb einzelner Container oder von Rohstoffen mit einer zugesagten jährlichen Verzinsung und einem Rückerwerb der Anlage nach einem gewissen Zeitraum) fallen. Dies hat zur Folge, dass die Honorar-Finanzanlagenberatung zu diesen Produkten unter die Erlaubnispflicht nach § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO fällt (im Falle von Vermögensanlagen i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG besteht die Erlaubnispflicht erst seit dem 16.10.2015, vgl. § 157 Abs. 7 GewO). Daneben besteht die Pflicht zur Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme.

Für Honorar-Finanzanlagenberater mit einer bestehenden Erlaubnis nach § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO bestand kein Handlungsbedarf. Sie konnten diese Tätigkeiten auch nach dem 10.07.2015 bzw. nach dem 16.10.2015 weiter ausüben, da die bestehende Erlaubnis die neu hinzugekommenen Vermögensanlagen mit abdeckt.

Zur Klärung, unter welche Produktkategorie/-n die Finanzanlagen fallen, zu denen Sie eine Anlageberatung nach § 34h GewO durchführen und ob ggf. eine Änderung/Erweiterung der Produktkategorien Ihrer Erlaubnis erforderlich ist, empfehlen wir eine Rücksprache mit dem Produktgeber.

Achtung bei Beratung zu partiarischen Darlehen und/oder Nachrangdarlehen: Sofern diese Verträge zugleich als Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne von § 491 Abs. 3 BGB einzuordnen sind, besteht seit dem 21.03.2016 eine (weitere) gewerberechtliche Erlaubnispflicht nach § 34i Abs. 1 GewO als Immobiliardarlehensvermittler. Einzelheiten zu der Erlaubnispflicht für Immobiliardarlehensvermittler haben wir für Sie in einem gesonderten Merkblatt zusammengestellt.

3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Auch die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nach § 34f Abs. 3 GewO gelten über § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO entsprechend. Danach benötigen etwa bestimmte lizenzierte Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute keine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO.

Keiner eigenen Erlaubnis bedürfen ferner Angestellte von selbstständigen Honorar-Finanzanlagenberatern. Sofern sie jedoch bei der Beratung unmittelbar mitwirken, hat der Gewerbetreibende zu gewährleisten, dass sie zuverlässig und sachkundig im Sinne des § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Abs. 2 Nr. 4 GewO sind. Ferner ist der Gewerbetreibende verpflichtet, diese Mitarbeiter unverzüglich nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zu melden und in das Vermittlerregister eintragen zu lassen.

4. Ablauf des Erlaubnisverfahrens

4.1 Antragsteller

Antragsteller kann eine natürliche oder juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit (z. B. GmbHs, Aktiengesellschaften) sein. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. BGB-Gesellschaften, offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften) hat jeder geschäftsführende Gesellschafter die Erlaubnis für seine Person einzuholen. Dies gilt auch für Kommanditisten, jedoch nur sofern diese Geschäftsführungsbefugnis besitzen und somit rechtlich als Gewerbetreibende anzusehen sind. Die Erlaubnis ist personengebunden, d.h. auch wenn der Antragsteller als geschäftsführender Gesellschafter an mehreren Personengesellschaften beteiligt ist und jeweils als Honorar-Finanzanlagenberater im Sinne von § 34h GewO tätig wird, hat er nur einmal die Erlaubnis – bezogen auf seine Person – zu beantragen. Nicht rechtsfähige Personengesellschaften können keine Erlaubnis erhalten. Hier gilt in gewerberechtllicher Hinsicht jeder Gesellschafter als Gewerbetreibender und somit Erlaubnispflichtiger. Besonderheiten gelten bei nicht rechtsfähigen Personengesellschaften hinsichtlich des Versicherungsschutzes (siehe Ziffer 4.4.3).

Bei der juristischen Person stellt diese selbst, vertreten durch ihre Organe (Geschäftsführer/Vorstand), den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis.

4.2 Zuständige Erlaubnis- und Registerbehörde

Zuständige Stellen für die Entgegennahme von Anträgen und die Erteilung von Erlaubnissen nach § 34h Abs. 1 GewO sowie für die nach § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Abs. 5 und 6 GewO i. V. m. § 11a GewO erforderliche Registrierung im Vermittlerregister sind in Bayern die Industrie- und Handelskammern (IHK). Die IHK für München und Oberbayern übernimmt diese Aufgabe als zentrale Stelle für alle bayerischen IHK mit Ausnahme der IHK Aschaffenburg.

Sofern sich Ihre Hauptniederlassung im Zuständigkeitsbereich der IHK zu Coburg, der IHK für München und Oberbayern, der IHK für Niederbayern in Passau, der IHK Nürnberg für Mittelfranken, der IHK für Oberfranken Bayreuth, der IHK Regensburg für Oberpfalz/Kelheim, der IHK Schwaben oder der IHK Würzburg-Schweinfurt befindet, sind die Anträge an die IHK für München und Oberbayern zu richten.

4.3 Antragsformulare

Die Antragsformulare für die Erlaubnis nach § 34h Abs. 1 GewO und die Registrierung im Vermittlerregister sowie weitere Musterformulare können Sie unter www.ihk-muenchen.de/ Finanzanlagenvermittler abrufen. Sofern der/die Antragsteller/-in bereits über eine Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO verfügt, verwenden Sie bitte zur Beantragung der Erlaubnis gemäß § 34h Abs. 1 GewO die HOF-Formulare 2.1 (natürliche Person) bzw. 2.2 (juristische Person) für das vereinfachte Verfahren, in sonstigen Fällen die HOF-Formulare 1.1. (natürliche Person) bzw. 1.2 (juristische Person) für das Regelverfahren.

4.4 Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen im Regelverfahren

Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt:

4.4.1 Zuverlässigkeit

Der Antragsteller (bei juristischen Personen alle gesetzlich vertretungsberechtigten Personen) und, sofern vorliegend, die mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung betraute Person/-en muss bzw. müssen die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nachweisen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschla-

gung, Erpressung, Betrugs, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Folgende Unterlagen sind aktuell, d.h. nicht älter als drei Monate, zur Prüfung vorzulegen:

- für alle natürlichen Personen, unabhängig ob als Antragsteller/-in, als Betriebsleiter/-in, als mit der Leitung einer Zweigniederlassung Beauftragte/-r oder als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person:
 - Auskunft aus dem Bundeszentralregister (=polizeiliches Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart: O)
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart: 9)
- für juristische Personen, zusätzlich zu den genannten Nachweisen: Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart: 9)

Die Auskünfte sind bei der Wohnsitzgemeinde zur Vorlage bei der IHK für München und Oberbayern zu beantragen. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für eine Gesellschaft kann bei der Wohnsitzgemeinde einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person beantragt werden. Auf den Firmensitz kommt es hierbei nicht an. Bei der Beantragung ist eine Kopie des Handelsregisterauszugs der Gesellschaft vorzulegen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, diese Dokumente online mit Hilfe des elektronischen Personalausweises, eines Kartenlesegerätes, der installierten „AusweisApp2“ sowie ggf. eines digitalen Erfassungsgerätes (Scanner oder Digitalkamera) zum Hochladen von Nachweisen zu beantragen. Die Online-Ausweisfunktion des Ausweisdokuments muss freigeschaltet sein. Weitergehende Informationen sowie das Online-Portal zur Antragstellung finden Sie über den folgenden Link: www.bundesjustizamt.de → Themen → Bürgerdienste → Führungszeugnis bzw. Gewerbezentralregister → Online-Antrag → Online-Portal → Führungszeugnis beantragen bzw. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister beantragen.

Bitte geben Sie bei der Beantragung die genaue Anschrift „IHK München, 80323 München“ sowie den Verwendungszweck „Erlaubnis nach § 34h GewO“ an.

4.4.2 Geordnete Vermögensverhältnisse

Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung sind geordnete Vermögensverhältnisse. Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen in der Regel vor, wenn über das Vermögen des/der Antragsteller/-s/-in ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder er/sie in das Schuldnerverzeichnis nach § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO) eingetragen ist.

Zur Prüfung der geordneten Vermögensverhältnisse sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Auskunft des/der zuständigen Insolvenzgerichts/-e (Amtsgericht), in dessen/deren Bezirk in den letzten fünf Jahren ein Wohnsitz oder eine gewerbliche Hauptniederlassung bestanden hat, dass kein Insolvenzverfahren betreffend den/die Antragsteller/-in anhängig ist. Bei juristischen Personen ist der Ort des Verwaltungssitzes maßgeblich.
Das/die zuständige/-n Insolvenzgericht/-e finden Sie unter:
www.justiz.de/OrtsGerichtsverzeichnis/index.php.
- Die IHK für München und Oberbayern holt zudem eine Auskunft aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach Maßgabe des § 882b der Zivilprozessordnung (ZPO) ein.

Hinweise zur Zuverlässigkeit und zu den geordneten Vermögensverhältnissen:

Bitte beachten Sie, dass die aufgeführten Nachweise bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

Verfügt der/die Antragsteller/-in bereits über eine Erlaubnis nach § 34c GewO (Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauträger/-betreuer), nach § 34d/e GewO (Versicherungsvermittler oder -berater) oder nach § 34i GewO (Immobilienkreditvermittler), ist bei Vorlage des Erlaubnisbescheids (Kopie) die Beibringung der vorgenannten Unterlagen entbehrlich, sofern der Zeitpunkt der Erlaubniserteilung bei Antragstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Auch für Erlaubnisinhaber nach § 34f GewO (Finanzanlagenvermittler) gelten erleichterte Erlaubnisvoraussetzungen (siehe Ziffer 4.5).

Ist der Antragsteller eine juristische Person, so sind keine Nachweise zu den geordneten Vermögensverhältnissen und zur Zuverlässigkeit der Gesellschaft (wohl aber zur Zuverlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter) zu erbringen, sofern der Erlaubnisantrag innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister gestellt wurde.

4.4.3 Berufshaftpflichtversicherung

Weitere Voraussetzung für die Erlaubniserteilung nach § 34h GewO ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden, die sich aus der Beratungstätigkeit gegenüber Dritten ergeben können. Die näheren Voraussetzungen sind in § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Abs. 3 Nr. 3 GewO, §§ 9, 10 FinVermV geregelt. Zu beachten ist insbesondere:

- Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen genommen werden.
- Einhaltung der jeweils geltenden Mindestversicherungssummen.
- Die Versicherungsbestätigung muss die beantragte/-n Produktkategorie/-n abdecken.

Die Bestätigung darf im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

Bitte verwenden Sie für den Versicherungsnachweis ausschließlich die von der IHK unter www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler zur Verfügung gestellten Musterformulare (HOF-Formular 3.1 bzw. 3.3) oder eine inhaltsgleiche Erklärung Ihres Versicherungsunternehmens, keine Versicherungsscheine oder Rechnungen.

Hinweis für Personengesellschaften (z. B. oHG; KG, nicht: GbR):

Ist der/die erlaubnispflichtige Gewerbetreibende als geschäftsführende/-r Gesellschafter/-in in einer oder mehreren Personenhandelsgesellschaft/-en tätig, muss für die jeweilige Personenhandelsgesellschaft zusätzlich jeweils ein Versicherungsvertrag abgeschlossen werden. Der Versicherungsvertrag kann auch die Tätigkeit des Antragstellers/der Antragstellerin aus seiner/ihrer eigenen gewerblichen Tätigkeit abdecken.

4.4.4 Sachkunde

Ferner muss der/die Antragsteller/-in die notwendige Sachkunde für die Honorar-Finanzanlagenberatung im Umfang der beantragten Produktkategorie/-n nachweisen. Bei Personengesellschaften ist ein Sachkundenachweis für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter erforderlich. Juristische Personen müssen grundsätzlich einen Sachkundenachweis aller gesetzlichen Vertreter erbringen. Bei juristischen Personen mit mehreren gesetzlichen Vertretern kann im Einzelfall auf den Sachkundenachweis verzichtet werden, wenn die anderen gesetzlichen Vertreter die notwendige Sachkunde besitzen und der nicht sachkundige gesetzliche Vertreter selbst nicht vermittelnd tätig wird. Ein Ausschluss des nicht sachkundigen Geschäftsführers von der Geschäftsführung im Bereich der Honorar-Finanzanlagenberatung ist der Erlaubnisbehörde durch entsprechenden Gesellschafterbeschluss darzulegen.

Wichtig: Anders als bei der Erlaubnis für Versicherungsvermittler/-berater ist ein Sachkundenachweis im Wege der Delegation auf einen sachkundigen Angestellten nicht möglich. Hinsichtlich des Sachkundenachweises gelten die Vorschriften des § 34f GewO ebenfalls entsprechend. Die Sachkunde kann folgendermaßen nachgewiesen werden:

- erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“ im Umfang der Produktkategorie/-n der beantragten Erlaubnis gem. §§ 1 ff. FinVermV. Nähere Informationen zur Sachkundeprüfung finden Sie unter www.ihk-muenchen.de.
- Gleichgestellte Berufsqualifikationen gem. § 4 Abs. 1 FinVermV: Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger werden als Nachweis der erforderlichen Sachkunde anerkannt:
 - a) Abschlusszeugnis
 - als geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK)
 - als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)
 - als geprüfter Investment-Fachwirt oder -wirtin (IHK)
 - als geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
 - als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau
 - als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“
 - als Investmentfondskaufmann oder -frau
 - b) Abschlusszeugnis
 - eines betriebswirtschaftlichen Studiengangs der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
 - als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) mit abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung
 - als Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule
 - wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.
 - c) Abschlusszeugnis
 - als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK), wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich Anlageberatung oder -vermittlung vorliegt.
- Anerkennung von Hochschulabschlüssen nach § 4 Abs. 2 FinVermV: Eine Prüfung, die ein mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen Hochschule oder Berufsakademie erfolgreich abschließt, wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde beim Antragsteller vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich Anlagevermittlung oder -beratung nachgewiesen wird.
- Anerkennung ausländischer Befähigungsnachweise, § 5 FinVermV i. V. m. § 13c GewO: Die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen (keine Beschränkung auf EU-/EWR-Staaten) richtet sich nach § 5 FinVermV i. V. m. 13c GewO. Werden im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wesentliche Unterschiede zwischen den Sachgebieten, die Inhalt der Sachkundeprüfung „Geprüfter Finanzanlagenfachmann/Geprüfte Finanzanlagenfachfrau IHK“ sind und den Sachgebieten der vorgelegten Nachweise festgestellt, die auch durch nachgewiesene Berufspraxis des Antragstellers nicht ausgeglichen werden können, so hat der Antragsteller eine spezifische Sachkundeprüfung zum Ausgleich dieser wesentlichen Unterschiede abzulegen.

4.5 Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung und notwendige Unterlagen im vereinfachten Verfahren

Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis gemäß § 34f Abs. 1 GewO können im vereinfachten Verfahren nach § 34h Abs. 1 Satz 5 und 6 GewO unter erleichterten Voraussetzungen die Erlaubnis nach § 34h GewO erhalten. Wird die Erlaubnis nach § 34h Abs. 1 GewO unter Vorlage der Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 GewO beantragt, so erfolgt keine Prüfung der Zuverlässigkeit, der geordneten Vermögensverhältnisse und der Sachkunde.

Auch im vereinfachten Antragsverfahren ist jedoch der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden, die sich aus der Beratungstätigkeit gegenüber Dritten ergeben können, nach § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Abs. 2 Nr. 3 GewO, §§ 9, 10 FinVermV (siehe Ziffer 4.4.3) im Umfang der erforderlichen Erlaubnis zu erbringen (neue Versicherungsbestätigung erforderlich).

Achtung: Für den Fall, dass im Rahmen des Erlaubnisanspruchs nach § 34h Abs. 1 GewO die Erlaubnis für Produktkategorien beantragt werden soll, die noch nicht von der bereits erteilten Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO umfasst waren, ist zudem ein Sachkundenachweis für Honorar-Finanzanlagenberater nach den Vorgaben unter Ziffer 4.4.4 für diese Produktkategorien einzureichen.

Die Erlaubnis nach § 34f GewO erlischt mit Erteilung der Erlaubnis nach § 34h GewO, da die beiden Gewerbe nicht nebeneinander ausgeübt werden dürfen, vgl. § 34h Abs. 2 Satz 1 GewO. Der Gewerbetreibende muss sich daher für eine Erlaubnis entscheiden.

Ein erneuter Wechsel vom Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO zum Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO ist nicht mehr unter den oben genannten erleichterten Voraussetzungen möglich, sondern nur in einem Regelverfahren.

Der Gewerbetreibende erhält beim Wechsel von § 34f GewO zu § 34h GewO eine neue Registrierungsnummer.

4.6 Inhaltliche Beschränkungen, Auflagen

Die Erlaubnis kann – auch nachträglich – inhaltlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden, sofern dies zum Schutz der Allgemeinheit oder der Anleger erforderlich ist. Unter denselben Voraussetzungen sind auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis kann auf die Beratung zu einzelnen Kategorien von Finanzanlagen nach § 34f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 GewO beschränkt werden (§ 34h Abs. 1 Satz 2 und 3 GewO).

4.7 Geltungsbereich der Erlaubnis

Die Erlaubnis nach § 34h Abs. 1 GewO berechtigt im erteilten Umfang bundesweit zur gewerblichen Honorar-Finanzanlagenberatung, ermöglicht aber keine Auslandstätigkeiten, da die EU-Dienstleistungsrichtlinie im Finanzbereich nicht anwendbar ist. Auch wurde für Honorar-Finanzanlagenberater keine dem § 11a Abs. 4 GewO vergleichbare Regelung über die Meldung von vorübergehenden grenzüberschreitenden Auslandstätigkeiten wie bei den Versicherungsvermittlern getroffen. Anwendbar sind jedoch die Vorschriften der EU-Berufs-Anerkennungsrichtlinie, die sämtliche reglementierten Berufe erfasst.

5. Registrierung im Vermittlerregister

Ebenso wie für Versicherungsvermittler/-berater, Finanzanlagenvermittler und Immobiliendarlehensvermittler besteht für Honorar-Finanzanlagenberater die Pflicht, sich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit in das Vermittlerregister gemäß § 11a Abs. 1 GewO eintragen zu lassen. Das Register ist öffentlich einsehbar unter folgendem Link:

www.vermittlerregister.info

Der Antrag auf Registrierung wird in der Regel mit dem Erlaubnisantrag gestellt. Der/die Gewerbetreibende erhält eine eigene Registrierungsnummer als Honorar-Finanzanlagenberater, unabhängig von möglicherweise bereits geführten Registrierungsnummern als Inhaber/-in einer Erlaubnis nach § 34d/i GewO. Im Vermittlerregister werden die in § 6 FinVermV genannten Angaben gespeichert.

Sofern der Gewerbetreibende Angestellte mit der Honorar-Finanzanlagenberatung betraut, besteht eine gesetzliche Verpflichtung, diese unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Registerbehörde zur Eintragung in das Vermittlerregister zu melden. Bitte verwenden Sie hierzu das entsprechende auf unserer Homepage www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler hinterlegte HOF-Formular 7.

Änderungen der im Vermittlerregister gespeicherten Daten sind der Registerbehörde unverzüglich anzuzeigen. Bitte verwenden Sie hierfür die ebenfalls unter www.ihk-muenchen.de/Finanzanlagenvermittler abrufbaren HOFFormulare 4.1 (natürliche Person) bzw. 4.2 (juristische Person).

Eine Doppelregistrierung als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Abs. 10 KWG sowohl im BaFin-Register als auch im Vermittlerregister nach § 11a Abs. 1 GewO als Honorar-Finanzanlagenberater ist in der Regel unzulässig. Beendet der Gewerbetreibende seine Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler gemäß § 2 Abs. 10 KWG und möchte er auf Grundlage seiner Erlaubnis nach § 34h GewO tätig werden, ist unverzüglich der Antrag auf Eintragung in das Vermittlerregister nach § 11a GewO zu stellen.

6. Spannungsfeld zu § 94 Abs. 1 WpHG

Auf Grund des § 94 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) dürfen Inhaber einer Erlaubnis nach § 34h GewO die Bezeichnungen

- Unabhängige/-r Honorar-Anlageberater/-in
- Unabhängige/er Honoraranlageberater/-in
- Unabhängige Honorar-Anlageberatung
- Unabhängige Honoraranlageberatung

auch in abweichender Schreibweise nicht führen oder verwenden. Hiervon sind auch Schreibweisen oder Bezeichnungen umfasst, welche diese Begriffe enthalten.

Die aufgeführten Bezeichnungen sind der Berufsgruppe der im BaFin-Register nach § 93 WpHG eingetragenen unabhängigen Honorar- Anlageberater vorbehalten.

Dies sollte bei der Wahl der Firmen- oder Geschäftsbezeichnung, bei der Bezeichnung des Geschäftszwecks, ggf. bei einem Eintrag in das Handelsregister sowie im Rahmen der Werbung beachtet werden.

7. Gebühren

Die Gebühren für die Erlaubniserteilung sind gestaffelt nach dem Umfang der beantragten Erlaubnis und sind mit Antragstellung fällig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Sofern die Erlaubnis für eine Produktkategorie beantragt wird, fallen für die Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen und die Erteilung des Erlaubnisbescheids 310 Euro an, für zwei oder mehr Produktkategorien werden 350 Euro fällig. Diese Gebühren ermäßigen sich, wenn die Erlaubnis

unter Vorlage einer Erlaubnis nach § 34c/d//i Abs. 1 GewO beantragt wird, die bei Antragseingang nicht älter als drei Monate sein darf und im Regelverfahren erteilt wurde, oder bei gleichzeitigem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 GewO im Regelverfahren auf 230 Euro (eine Produktkategorie) bzw. 270 Euro (zwei oder drei Produktkategorien).

Wird die Erlaubnis nach § 34h GewO im vereinfachten Verfahren nach § 34h Abs. 1 Satz 5 GewO beantragt (siehe Ziffer 4.5), so beträgt die Gebühr nur 50 Euro (eine Produktkategorie) bzw. 90 Euro (zwei oder drei Produktkategorien). Erfolgt im Rahmen des vereinfachten Verfahrens eine Beantragung weiterer Produktkategorien, so fällt eine Gebühr von 130 Euro an, da hier zusätzlich die Sachkunde überprüft werden muss.

Die Erweiterung des Erlaubnisumfangs ist mit einer Gebühr von 130 Euro verbunden, wenn die Erweiterung unter Vorlage einer Erlaubnis nach § 34c/d/f/h/i Abs. 1 GewO beantragt wird, die bei Antragseingang nicht älter als drei Monate sein darf und im Regelverfahren erteilt wurde, oder bei gleichzeitigem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34d/i Abs. 1 GewO im Regelverfahren. Bei Antragstellung nach mehr als drei Monaten seit Erlaubniserteilung fallen Kosten in Höhe von 190 Euro an.

Für die Durchführung eines Verfahrens zur Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen nach § 13c GewO besteht ein Gebührenrahmen von 50 bis 500 Euro.

Für die Aufnahme in das Vermittlerregister, die Erteilung einer Registrierungsnummer sowie einer Eintragungsbestätigung fällt eine Gebühr in Höhe von 45 Euro an. Für die Aufnahme einer angestellten Person im Sinne von § 34h Abs. 1 Satz 4 GewO i. V. m. § 34f Abs. 6 GewO in das Register und die Mitteilung der Eintragung entsteht bei gleichzeitigem Antrag auf Registrierung des Inhabers der Erlaubnis nach § 34h Abs. 1 GewO pro Person eine Gebühr in Höhe von 15 Euro, bei späterem Antrag auf Registrierung in Höhe von 30 Euro.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.